

Erste Änderungssatzung

vom2020

zur Satzung des Kreises Bergstraße
über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige
- Entschädigungssatzung -
vom 18. März 2019

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. Seite 201), und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. Seite 201)), hat der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss in seiner besonderen Funktion gemäß § 30 a HKO (Eilentscheidung an Stelle des Kreistags) am2020 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 18. März 2019 beschlossen.

Die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 18. März 2019 wird dabei wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Umfang der Entschädigung wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

(1a) Wenn und soweit aufgrund von Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Epidemie die Einberufung von Sitzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, gelten an deren Stelle durchgeführte Video-/Telefonkonferenzen auch als Sitzungen im Sinne der Entschädigungssatzung. Für die Teilnahme an solchen Video-/Telefonkonferenzen erhalten die ehrenamtlich Tätigen Entschädigungen nach den §§ 2 und 4 Absatz 1.

Artikel 2

In § 5 Fraktionssitzungen wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

(1a) Wenn und soweit aufgrund von Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Epidemie die Einberufung von Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, gelten an deren Stelle durchgeführte Video-/Telefonkonferenzen auch als Sitzungen im Sinne der Entschädigungssatzung.

Für die Teilnahme an solchen Video-/Telefonkonferenzen erhalten die Kreistags-abgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Entschädigungen nach den §§ 2 und 4 Absatz 1. Die Konferenzteilnahme der betroffenen Personen ist durch die/den Fraktionsvorsitzende/n oder die Fraktionsgeschäftsführung schriftlich zu bestätigen.

Artikel 3

Der bisherige § 7 Inkrafttreten entfällt.

Es wird im Anschluss an § 6 Aufwandsentschädigung für die Einsatzleitung Rettungsdienst ein neuer § 7 eingefügt:

§ 7

Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen im Zuge der Corona-Epidemie

(1) Die vom Landkreis Bergstraße aufgrund der Corona-Epidemie, insbesondere zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung oder zur Aufrechterhaltung notwendiger Funktionen der Daseinsfürsorge, berufenen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von 5,00 € pro Stunde. Entstehende Fahrkosten sowie ein möglicher Verdienstausschlag sind hiervon mitumfasst und abgegolten.

(2) Der vorstehende Absatz stellt eine Sonderregelung im Rahmen der Corona-Epidemie dar und gilt ausschließlich für die in diesem Zusammenhang berufenen ehrenamtlich Tätigen.

Artikel 4

Es wird ein neuer § 8 Schlussvorschriften eingefügt:

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12. Oktober 2015, geändert am 18. Juni 2018, außer Kraft.

(2) § 1 Absatz 1a und § 5 Absatz 1a treten rückwirkend zum 16. März 2020, § 7 tritt rückwirkend zum 27. März 2020 in Kraft. Die vorgenannten Bestimmungen treten zum 31. März 2021 außer Kraft.

Artikel 5

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 18. März 2019 bestehen unverändert fort.

Artikel 6

Diese erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 16. März 2020 in Kraft.

ENTWURF